



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

XXX

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:

XXX

gegen

XXX

- Beklagte -

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz, Feststellung von Abschiebungsverboten sowie Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 7. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht XXX als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 24. Juli 2019 am 27. September 2019

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10.02.2017 wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Die am 16.06.1983 geborene Klägerin ist eine nigerianische Staatsangehörige aus Benin City. Sie gehört der Pfingstbewegung an. Die Klägerin reiste gemeinsam mit ihrem Ehemann und drei zwischen 2007 und 2009 geborenen Töchtern im Februar 2014 von Italien kommen in das Bundesgebiet ein. Sie legten nigerianische Pässe sowie italienische Identitätsausweise vor. Am 04.03.2014 stellten die Klägerin und ihre Familienangehörigen Asylanträge.

Die Klägerin wurde am 30.11.2016 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu ihren Ausreisegründen angehört. Sie gab im Wesentlichen an, sie sei im Juli 2003 ausgereist und habe von 2003-2014 mit einer „permesso di soggiorno“ in Italien gelebt. 2012 habe sie geheiratet. In Nigeria habe sie sechs Jahre lang die Schule besucht. Sie hätte gerne die Krankenschwesterschule besucht, aber ihr Vater habe kein Geld gehabt. Als Friseurin für Rastafisuren habe sie Geld verdient. Ein Mann habe ihr gesagt, sie könne mit diesem Handwerk in Europa Geld verdienen. Sie habe Nigeria in Richtung Frankreich verlassen. In der Nacht darauf seien sie nach Mailand gefahren. Dort habe sie am Bahnhof eine Frau getroffen, von der der Mann gesagt, dies sei ihre neue Chefin. Sie habe als Prostituierte arbeiten müssen. Ihr sei gesagt worden, wenn sie nicht kooperiere, würden sie und vielleicht auch ihre Verwandten umgebracht. Als sie eines Tages gesagt habe, dass sie so nicht weitermachen wolle, habe man von ihr 45.000 € verlangt. Eines Tages sei sie abgehauen. Eine Frau habe sie nach Padova mitgenommen und in eine Kirche gebracht, wo ihr geholfen worden sei. Auf die Frage, was sie bei einer Rückkehr nach Nigeria erwartete, gab die Klägerin an, diese Frau jage sie immer noch. Wenn sie in Nigeria angetroffen werde und nicht zahle, müsse sie ihr Blut geben.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10.02.2017 wurden die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Anerkennung als Asylberechtigte und auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes abgelehnt und festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Gleichzeitig wurden die Kläger aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von dreißig Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens verlassen. Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Ausreisefrist wurde ihnen die Abschiebung nach Nigeria angedroht. Schließlich wurde das gesetzliche Einreise-

und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf dreißig Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Der Bescheid wurde am 15.02.2017 zugestellt.

Am 27.02.2017 haben die Klägerin, ihr Ehemann und die drei gemeinsamen Kinder Klage erhoben.

Zur Begründung wird vorgetragen: Die Klägerin sei mit Hilfe von Schleppern nach Europa eingereist. Sie sei gezwungen worden, insgesamt 45.000 € durch Prostitution abzarbeiten. Knapp sechs Monate lang sei die Klägerin gezwungen worden, sich auf dem Straßenstrich zu prostituieren. Mit Hilfe einer Organisation sei ihr die Flucht aus den Fängen der nigerianischen Mafia gelungen. Im Falle einer Rückkehr rechne die Klägerin damit, dass sie wegen der nicht erfolgten Rückzahlung der Schulden durch die Schlepper als Mahnmal getötet werden könnte. Die Klägerin und ihre Familie seien mittellose Rückkehrer aus Europa und auf finanzielle Unterstützung der Familienangehörigen angewiesen. Ohne soziales Netzwerk drohe der Klägerin Verelendung und Verarmung.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10.02.2017 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin subsidiären Schutz zu zuerkennen,
weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Verwaltungsrechtsstreit ist durch Beschluss vom 23.05.2019 dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin im Wesentlichen angegeben: Sie habe in Nigeria in Benin City gelebt und sechs Jahre die Schule besucht. Danach sei sie als Friseurin tätig gewesen. Sie sei von einem Kunden angesprochen worden, ob

sie nicht in Italien arbeiten wolle. Der Mann habe ihr gesagt, sie könne tolle Rastafri-suren machen. Damit könne sie in Italien viel Geld verdienen. Der Mann habe ihre Ausreise organisiert. Über die Kosten der Reise sei nicht gesprochen worden. Sie habe gedacht, der Mann wolle ihr einen Gefallen tun. Sie sei mit dem Schiff von Lagos nach Frankreich gereist. Von dort sei es mit dem Zug nach Mailand weiterge-gangen. Am Bahnhof habe der Mann eine Frau angerufen, die sie abholt und mit-genommen habe. Bei der Frau hätten sich sechs andere Mädchen aufgehalten. Die Frau habe ihr erklärt, sie sei jetzt ihr Boss. Sie habe seltsame Kleidungsstücke an-ziehen müssen. Ihr Protest habe nichts genützt. Sie sei zur Prostitution gezwungen worden. Nur mit einem BH und einer kurzen Hose bekleidet, habe sie sich an die Straße in einem Waldgebiet stellen und sich anbieten müssen. Wenn sie nicht genug Geld abgeliefert habe, sei sie mit einem Besenstiel geschlagen worden. Das Schlimmste sei gewesen, dass sie schwanger geworden sei. Sie sei daraufhin ver-prügelt worden und habe ein sehr heißes Getränk zu sich nehmen müssen. Dann habe sie Blutungen bekommen. Trotzdem sei sie wieder auf den Strich geschickt worden. Als sie gesagt habe, dass sie mit der Prostitution aufhören wolle, habe die Frau 45.000 € von ihr verlangt. Wenn sie nicht zurückzahle, werde ihr Gewalt ange-tan. Fünf bis sechs Monate lang habe sie das machen müssen. Dann sei ihr die Flucht gelungen. Sie sei im Bahnhof in Mailand in irgendeinen Zug eingestiegen, der sie nach Padua gebracht habe. Dort sei sie zu einem Kirchenmann gebracht worden, der ihr geholfen und sie in Rimini in einer Einrichtung für hilfsbedürftige Frauen un-tergebracht habe. Sie sei zur Polizei gegangen und habe Anzeige gegen die „Mada-me“ in Mailand erstattet. Sie habe eine Aufenthaltserlaubnis erhalten und die Schule besuchen können. Sie selbst sei nach ihrer Flucht aus Mailand von der „Madame“ und ihren Hintermännern nicht behelligt worden. Die Menschenhändler hätten aller-dings begonnen, ihren Angehörigen in Benin City nachzustellen. Sie hätten von ihren Verwandten verlangt, dass der von ihr geschuldete Betrag zurückbezahlt werde. Die Probleme für ihre Angehörigen hätten im Jahre 2005 und 2006 begonnen. Seither kämen die Leute immer wieder zu ihren Eltern, bedrohten sie und forderten Geld zu-rück; das habe bis heute nicht aufgehört. Wenn sie, die Klägerin, nach Nigeria zu-rückkehre, werde sie von den Leuten, die sie nach Italien gebracht hätten, gesucht und unter Druck gesetzt, damit sie die Schulden zurückzahle. Die kriminelle Organi-sation sei landesweit vernetzt. Sie könne weder in Benin-City noch an einem ande-ren Ort, wie Lagos, sicher leben.

Das Verfahren des Ehemannes und der Kinder der Klägerin ist durch Beschluss vom 30.07.2019 abgetrennt worden; ihr Verfahren wird unter dem Aktenzeichen A 7 K 5162/19 fortgeführt.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Akte des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten verhandeln und entscheiden, da in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG. Der Bescheid des Bundesamtes vom 10. 02.2017 ist rechtswidrig, soweit er diesen Anspruch nicht anerkennt und verletzt die Klägerin daher in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Nach § 3a Abs. 1 AsylG gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG Handlungen, die 1. auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist, oder 2. in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine

Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist. Nach § 3a Abs. 2 AsylG können als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG u. a. gelten: 1. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, 2. gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden, 3. unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung, 4. Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung, 5. Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Abs. 2 AsylG fallen, 6. Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind. Nach § 3a Abs. 3 AsylG muss zwischen den in § 3 Abs. 1 Nummer 1 AsylG in Verbindung mit den in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.01.2009 - 10 C 52.07 -; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 03.11.2016 - A 9 S 303/15 - und Urteil vom 27.08.2014 - A 11 S 1128/14 -; jeweils juris).

Eine Verfolgung kann gemäß § 3c AsylG ausgehen von dem Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft besteht nach § 3e Abs. 1 AsylG allerdings nicht, wenn dem Ausländer in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Für die Beurteilung der Frage, ob die Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG begründet ist, gilt auch bei einer erlittenen Vorverfolgung der einheitliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.06.2011 - 10 C 25.10 -, InfAuslR 2011, 408). Eine bereits erlittene Vorverfolgung, ist allerdings ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung bedroht ist, Art. 4 Abs. 4 der Anerkennungsrichtlinie. Ist der Schutzsuchende unverfolgt ausgereist, liegt eine Verfolgungsgefahr und damit eine begründete Furcht vor Verfolgung vor, wenn ihm bei verständiger, nämlich objektiver, Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Dabei ist eine qualifizierte und bewertende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der konkreten Lage des Antragstellers Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 02.05.2017 - A 11 S 562/17 -, juris).

Dem Ausländer obliegt gleichwohl die Pflicht, seine Gründe für die Verfolgung schlüssig vorzutragen. Das bedeutet, dass ein in sich stimmiger Sachverhalt geschildert werden muss, aus dem sich bei Wahrunterstellung und verständiger Würdigung ergibt, dass mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung droht. Dies beinhaltet auch, dass der Ausländer die in seine Sphäre fallenden Ereignisse und persönlichen Erlebnisse, die geeignet sind, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen, wiedergeben muss (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 02.07.2013 - A 9 S 303/15 -; BVerwG, Beschluss vom 21.7.1989 - 9 B 239.89 -, jeweils juris).

Unter Berücksichtigung vorgenannter Voraussetzungen und Maßstäbe sind die Voraussetzungen des § 3 AsylG erfüllt. Die Klägerin ist vorverfolgt ausgereist. Ihr drohen bei einer Rückkehr nach Nigeria mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen durch nichtstaatliche Akteure wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe, vor denen der nigerianische Staat sie nicht wirksam schützen kann. Nach ihren persönlichen Umständen kann von der Klägerin vernünftigerweise auch

nicht erwartet werden, dass sie in einem anderen Teil ihres Herkunftslandes Schutz vor der drohenden Verfolgung sucht.

Bei der Klägerin handelt es sich nach der Überzeugung des Gerichts um ein Opfer organisierten Menschenhandels zum Zwecke sexueller Ausbeutung.

Grundsätzlich kann die Anwerbung und Ausbeutung zum Zwecke der Zwangsprostitution eine Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG darstellen, die an den Verfolgungsgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe anknüpft.

Die Verbringung junger, teilweise sogar minderjähriger Frauen und Mädchen nach Europa und deren dortige sexuelle Ausbeutung als Zwangsprostituierte ist ein Bereich der organisierten Kriminalität, der sich in Nigeria ethnisch und geographisch weitestgehend auf die in Edo State gelegene Stadt Benin City und deren Umland eingrenzen lässt und nahezu ausschließlich - in Nigeria und Europa - von Frauen, den sog. „Madames“ beherrscht wird. Dabei werden die Opfer zumeist über den Charakter ihrer tatsächlichen Betätigung sowie über die nahezu vollständige Einbehaltung ihrer Einnahmen getäuscht und unter dem Vorzeichen nach Europa geschickt, dort für ihre in Nigeria verbliebene Familie gutes Geld verdienen zu können. Transport und Unterbringung werden von den „Madames“ bzw. ihnen zuarbeitenden Netzwerken organisiert mit der Maßgabe, dass die Kosten dafür von der Reisenden zurückzuerstatten seien. Vor der Abreise aus Nigeria wird dazu bezüglich der verauslagten Kosten ein „Kreditvertrag“ geschlossen, der zur Sicherung der Einhaltung durch Schwüre und die Einbehaltung von Haaren, Blut o.ä. vor einem Voodoopriester besiegelt wird und die Reisende verpflichtet, alle Kosten in Europa von ihrem dortigen Arbeitslohn zurückzuzahlen. Dieses Ritual schafft von Anfang an eine von den Opfern empfundene starke psychologische Kontrolle. Unabhängig davon wird auch durch das Netzwerk der „Madames“ in Europa wie in Nigeria selbst Druck auf die Opfer und dessen Familien ausgeübt, wenn es bei der Rückzahlung der in Relation zu den tatsächlichen Kosten exorbitant hohen finanziellen Forderungen (oft 40.000 bis 60.000 EUR) der „Madames“ zu Problemen kommt. Diese Konstellation führt bei den Opfern in Verbindung mit dem bösen Erwachen in Europa, dass eine Riesensumme zu zahlen und diese nur durch Prostitution erwirtschaftet werden kann, zu

einer emotionalen und seelischen Zwangslage, auf der die Funktionsfähigkeit des gesamten Systems beruht. Zu dessen Aufrechterhaltung ist es entscheidend, dass bei Zuwiderhandlungen wie Verweigerung der Zahlung, Flucht, Widerstand und insbesondere auch Verrat z.B. durch Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden eine entsprechende negative Sanktion erfolgt bzw. das Vorhandensein des o.g. Netzwerkes spürbar wird, indem es als Instrument der Bestrafung und Disziplinierung gegenüber dem Opfer und/oder seiner in Nigeria verbliebenen Familie erkennbar in Erscheinung tritt. Das Spektrum reicht hier von einschüchternden Anrufen oder Besuchen von Geldeintreibern beim Opfer in Europa oder bei der Familie des Opfers in Nigeria bis hin zu körperlichen Angriffen und Mord. Je nachhaltiger diese Sanktionen sind und auch für das Umfeld erkennbar einer „Verfehlung“ folgen, desto sicherer kann man sein, dass zukünftige Opfer sich an die im Vorfeld getroffenen „Abmachung“ halten (vgl. European Asylum Support Office, „EASO-Bericht über Herkunftsländer-Informationen, Nigeria: Sexhandel mit Frauen“, Oktober 2015; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Informationszentrum Asyl und Migration -, „Nigeria - Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung von Frauen aus Nigeria“, Dezember 2011; Österreichische Rotes Kreuz/ACCORD, „Nigeria - Frauen, Kinder, sexuelle Orientierung, Gesundheitsvorsorge, 21.06.2011; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Nigeria- Update vom März 2010).

Bei derartigen Vorgehensweisen handelt es sich um schwere menschenrechtswidrige Verfolgungshandlungen nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG. Zudem knüpft die Verfolgungsgefahr an die Zugehörigkeit der Klägerin zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG an. Dies setzt voraus, dass die Gruppe von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Maßgeblich ist demnach die Sichtweise der Gesellschaft. Rückgeführte Opfer von Menschenhändlern sind zum einen Diskriminierungen durch die Familie und das soziale Umfeld sowie Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt. Die Opfer können im Falle der Aussage gegen die Menschenhändler bedroht werden und können zudem Gefahr laufen, erneut Opfer von Menschenhandel zu werden. Daraus folgt, dass es sich um eine nach außen von der Gesellschaft wahrnehmbare und ausgegrenzte Gruppe handelt (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 16.05.2014 - A 7 K 1405/12 -; so auch VG Regensburg, Urteil vom 19.10.2016, - RN 5 K 16.30603 -; VG Würzburg, Urteil vom 21.12.2018 - W 10 K 18.31682 -, jeweils juris).

Der nigerianische Staat ist nicht in der Lage, Schutz vor dieser durch nichtstaatliche Akteure drohenden Verfolgung zu bieten. Zwar wurden in Nigeria im Juli 2003 alle Formen des Menschenhandels verboten, und das National Agency for the Prohibition of Trafficking in Persons (NAPTIP) wurde etabliert. Die Maßnahmen der Regierung sind jedoch nicht weitgreifend. NAPTIP hat zwar nach eigenen Angaben zwischen 2008 und 2011 die Verurteilung von mindestens 120 Menschenhändlern erreicht. NAPTIP, aber auch der National Immigration Service und UNODC gehen von einer weitaus höheren Dunkelziffer des Menschenhandels aus. Das NAPTIP ist unterfinanziert, und die wenigen Einrichtungen für Opfer sind in einem schlechten Zustand. Gleiches gilt für Nichtregierungsorganisationen, die ebenfalls nur wenig finanzielle Unterstützung erfahren. Es werden nur mangelhafte Maßnahmen zur Rehabilitation und keine zur Reintegration der Opfer angeboten. Gerade in den Einrichtungen der NAPTIP und von Nichtregierungsorganisationen werden die Frauen stigmatisiert, da in der Öffentlichkeit bekannt ist, dass dort Opfer von Menschenhandel leben, an die auch die Menschenhändler heranwollen. Rückgeführte Opfer sind gefährdet, von den Händlern und den „Madames“ bedroht und unter Druck gesetzt zu werden. Sie müssen mit Diskriminierung durch die Familie und das soziale Umfeld und mit Vergeltung des Sponsors rechnen (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 17.11.2015 - W 2K 14.30213 -, juris; European Asylum Support Office, „EASO-Bericht über Herkunftsländer-Informationen, Nigeria: Sexhandel mit Frauen“, Oktober 2015; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Nigeria-Update vom März 2010 m.w.N.; Österreichisches Rotes Kreuz/ACCORD, „Nigeria - Frauen, Kinder, sexuelle Orientierung, Gesundheitsvorsorge, 21.06.2011; Auswärtiges Amt, Lagebericht Nigeria vom 21.11.2016).

Die Klägerin hat gegenüber dem Gericht in der mündlichen Verhandlung glaubhaft gemacht, dass sie zu dem Personenkreis zur Prostitution gezwungener Frauen gehört. Die Klägerin schilderte bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt und im Rahmen der informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar und schlüssig, Opfer eines Menschenhändlerrings geworden zu sein. Sie hat überzeugend dargelegt, dass sie nach Europa mitgegangen sei, weil sie der Versprechung eines Kontaktmannes des Netzwerks geglaubt habe, sie könne in Italien als Friseurin eine Beschäftigung finden und Geld verdienen. Erst in Italien sei ihr offenbart worden, dass sie sich zum Zwecke der Abarbeitung angeblicher Schulden prostituieren

müsse. Das Gericht ist aufgrund des persönlichen Eindrucks, den es von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung gewinnen konnte, davon überzeugt, dass der Vortrag der Klägerin der Wahrheit entspricht. Die Klägerin schilderte die Geschehnisse detailliert, widerspruchsfrei und begleitet von entsprechenden Emotionen, was erfahrungsgemäß bedeutet, dass die Erlebnisse einprägsam waren und tatsächlich stattgefunden haben. Die Angaben der Klägerin decken sich auch im Wesentlichen mit dem üblichen Vorgehen der Menschenhändlernetzwerke. Ein „Voodoo-Ritual“ war bei ihr offenbar nicht notwendig, um sie zur Ausreise zu bewegen. Der Umstand, dass mit der Klägerin vor der Ausreise wohl kein Kreditvertrag geschlossen wurde, spricht nicht gegen ihre Glaubwürdigkeit. Gerade das Vorgehen der Menschenhändler gegen die Eltern der Klägerin könnte auch darauf hinweisen, dass sie in die Absprachen mit den Menschenhändlern einbezogen waren.

Die Verbringung der Klägerin unter dem Vorspiegeln falscher Tatsachen stellt eine Vorverfolgung im oben genannten Sinne dar. Diese bereits erlittene Vorverfolgung ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht vor Verfolgung auch im Falle einer Rückkehr nach Nigeria begründet ist (vgl. Art. 4 Abs. 4 der Anerkennungsrichtlinie). Stichhaltige Gründe, die eine solche Annahme widerlegen könnten, liegen hier nicht vor.

Die von der Klägerin geltend gemachte Furcht, ihr drohten bei einer Rückkehr nach Nigeria wegen nicht zurückbezahlter Schulden Repressalien und Gewaltanwendung durch Menschenhändler, lässt sich nicht widerlegen.

Aus den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln ergibt sich allerdings kein völlig klares Bild hinsichtlich der Frage, ob Rückkehrerinnen grundsätzlich der Gefahr einer erneuten Verfolgung ausgesetzt sind.

Einerseits wird berichtet, dass die Rückkehr nach Nigeria für die Opfer häufig große Risiken birgt und dass sie der Gefahr von Gewaltanwendung oder erneutem Verkauf ausgesetzt sind. Die enge Beziehung zwischen den Opfern und ihren Ausbeutern scheine für die Opfer problematisch zu sein, vor allem dann, wenn noch Schulden offen sind. Befragte hätten ausgesagt, Rückkehrerinnen sowie ihre Verwandten seien bedroht worden, ihre Häuser seien niedergebrannt worden, und in einigen Fällen

seien auch Familienangehörige des Opfers getötet worden. Es habe Beispiele von Vergeltungsmaßnahmen, Gewalt, Entführung und Niederbrennen von Häusern von Opfern gegeben, vor allem, wenn diese ihre Schulden nicht abgezahlt hatten. Es habe auch Berichte über Zeugen, die unter Vergeltungsmaßnahmen und Einschüchterung durch Menschenhändler zu leiden hatten, gegeben. Es scheine allerdings keine systematischen Repressalien gegen zurückkehrende Opfer zu geben, auch wenn es in Einzelfällen dazu gekommen sein mochte.

Andererseits wird auch berichtet, es gebe in den Medien keine Berichte über gewalttätige Repressalien gegen Opfer oder gar Morde an Opfern. Es sei nichts davon bekannt, dass Opfer in Nigeria verfolgt oder getötet worden seien. Opfer, die gegen ihre Schleuser ausgesagt hätten, würden nicht als besonders gefährdet gelten. Es wurde erläutert, die lokalen Menschenhändler hätten kein Interesse an einem Vorgehen gegen ein Opfer, das gegen sie oder eine Madam im Ausland aussagt, weil sie damit Gefahr liefen, von der Polizei eingesperrt zu werden. In Europa sei die Gefahr von Repressalien größer als in Nigeria. Schleuser würden abgeschobene Frauen nicht mit Gewalt verfolgen, um noch nicht bezahlte Schulden einzutreiben, weil sie so viele nach Europa gehende Frauen zu kontrollieren hätten (vgl. zum Ganzen EASO-Bericht über Herkunftsländer – Informationen Nigeria: Sexhandel mit Frauen, Oktober 2015, S. 48-49 m.w.N.).

Bei der Frage, ob eine begründete Furcht vor Verfolgung gegeben ist, sind deshalb risikoinduzierende Umstände zu berücksichtigen (vgl. EASO, Country Guidance: Nigeria Guidance note and common analysis, Februar 2019, S. 61). Dazu gehören die Höhe der „Schulden“ bei den Menschenhändlern, ob die Rückkehrende gegen die Menschenhändler ausgesagt hat, das Ausmaß der Macht bzw. die Fähigkeit der Menschenhändler, das Wissen der Menschenhändler über die Familie und den Hintergrund der Opfer, das Alter der Rückkehrenden, der Familienstand, der sozioökonomische Hintergrund und finanzielle Mittel, der Bildungsstand, die Verfügbarkeit von Unterstützungsnetzen (Familie oder andere) oder die Beteiligung der Familie am Menschenhandel.

Bei der Klägerin sind mehrere Risikofaktoren gegeben, die den Schluss auf eine begründete Furcht vor Verfolgung zulassen. Solche sind: die Höhe der Schulden

(45.000 €), das Wissen der Menschenhändler über die Familie der Klägerin, die bis zur Gegenwart andauernden Nachstellungen gegen Familienangehörige in Benin City und die Anzeige von Menschenhändlern durch die Klägerin bei der italienischen Polizei. In Anbetracht dieser Umstände ist nicht erkennbar, dass sich für die Klägerin das Verfolgungsrisiko allein durch Zeitablauf (ihre Verschleppung erfolgte bereits im Jahre 2003) erledigt hat.

Die Möglichkeit des internen Schutzes (innerstaatliche Fluchtalternative) besteht für die Klägerin nicht. Bei der Rückkehrprognose ist von einer gemeinsamen Rückkehr im Familienverbund auszugehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.07.2019 - 1 C 45.18 -, juris). Allein realistisch ist eine Rückkehr der Klägerin entweder zu ihren im Bundesstaat Edo lebenden Eltern oder zur Familie ihres Ehemannes in Lagos. Familiäre Bindungen kommen in der nigerianischen Gesellschaft eine erhebliche Bedeutung zu. Angesichts anhaltend schwierigen Wirtschaftslage, ethnischem Ressentiment und der Bedeutung groß-familiärer Bindungen in der nigerianischen Gesellschaft ist es für viel Menschen schwer, an Orten ohne ein bestehendes soziales Netz erfolgreich Fuß zu fassen (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria vom 10.12.2018, Stand: Oktober 2018, S. 16). Für die Klägerin gilt dies nach dem über sechzehnjährigen Aufenthalt in Europa und wegen fehlender eigener Ressourcen in besonderem Maße. Im Falle einer Wohnsitznahme bei ihren Eltern im Bundesstaat Edo wäre sie der oben beschriebenen Gefahr von Übergriffen der Menschenhändler ausgesetzt. Eine Wohnsitznahme wäre aber auch bei der Familie ihres Ehemannes in Lagos nicht gefahrlos möglich. Angesichts der bestehenden Kontakte zwischen den Menschenhändlern und den Eltern der Klägerin ist davon auszugehen, dass es diesen gelingen wird, auch einen Aufenthaltsort der Klägerin in Lagos ausfindig zu machen und sie dort mit Repressalien zu überziehen.

Nach alledem war der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und 83b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Anschrift des Verwaltungsgerichts:

Verwaltungsgericht Stuttgart, Schellingstr. 15, 70174 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart

XXX

Beglaubigt:

xxx

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle